

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gem. § 10 a Abs. 1 BauGB

Stand: 20.02.2019

Entwurfsbearbeitung:

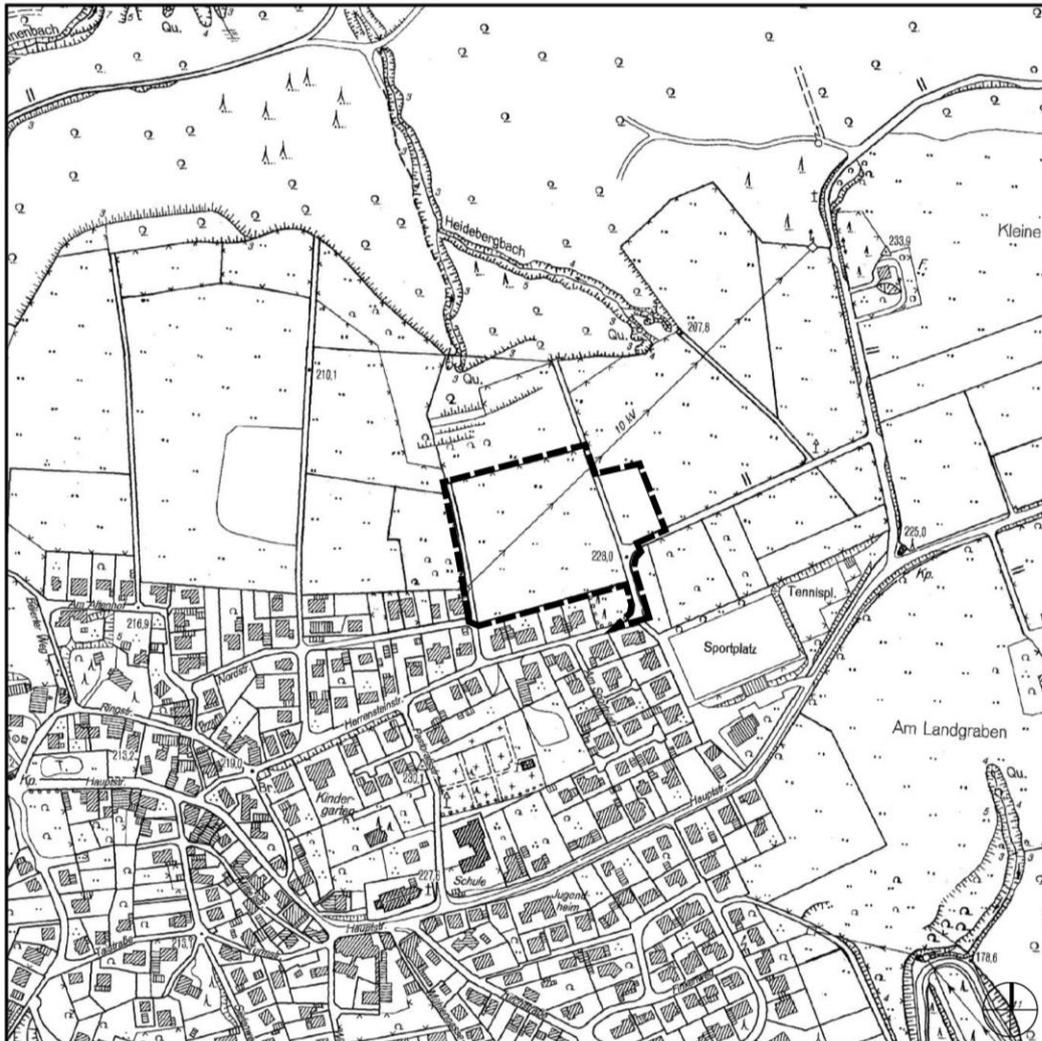
HKS STADT - UMWELT
Dipl.-Ing. Gerhard Kunze
Städtebauer

Seelbacher Weg 86
57072 Siegen
Tel. 0271-3136-210
Fax. 0271-3136-211
h-k-siegen@t-online.de
www.hksiegen-staedtebauer.de

Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Beschreibung des Plangebietes	1
2	Ziel der Planaufstellung	2
3	Verfahrensablauf	2
4	Beurteilung der Umweltbelange.....	4
5	Abwägungsvorgang.....	17
6	Planungsalternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten	26
7	Rechtsgrundlage	27

1 Lage und Beschreibung des Plangebietes



Übersichtsplan M 1 : 5.000

Der Geltungsbereich der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 „Winterscheid – Ortslage“ liegt im Ortsteil Winterscheid der Gemeinde Ruppicheroth in der Gemarkung Winterscheid, Flur 3, Flurstücke 20, 21, 17 tlw. und 18 tlw. sowie Gemarkung Winterscheid, Flur 4 Flurstücke 4 tlw. und 5 tlw.

Er wird begrenzt

- im Norden durch vorhandene landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen
- im Westen durch einen landwirtschaftlich genutzten Weg,
- im Osten durch die vorhandenen Wiesenflächen und
- im Süden durch die vorhandenen Wohnbauflächen nördlich der Herrsteinstraße, die heute noch Grünlandflächen sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan dargestellt, der Anlage der Begründung ist. Er umfasst eine Fläche von ca. 19.200 qm, das entspricht ca. 1,9 ha.

Das Gelände fällt nach Norden hin um insgesamt ca. 16,3 m ab und erreicht am Nordwestrand des Plangebietes eine Höhe von 213,41 ü. NHN, während das Gelände hinter den Hausgärten an der Herrsteinstraße auf 229,72 m ü. NHN liegt. Die starke Geländeneigung bringt es mit sich, dass das Niederschlagswasser nach Norden abgeführt werden muss.

2 Ziel der Planaufstellung

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth hatte in seiner Sitzung am 31.01.2017 die Aufstellung der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 „Winterscheid Nord“ beschlossen.

Ziel ist es, auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes, eine etwa 1,6 ha große Fläche zwischen den zwei bestehenden Feldwegen und östlich dieses Bereiches eine kleinere Fläche sowie nördlich bis an die nördliche Grenze der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen zu bebauen. Im Bereich des Plangebietes ist ein Bauvorhaben mit ca. 27 Einfamilienhäusern mit kleinen Wohngruppen mit Einfamilienhäusern zu entwickeln und so einen individuellen neuen Ortsrand auszubilden. Da das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser in einer großen Versickerungsmulde gesammelt werden muss, ist es geplant, diese Anlagen im Anschluss an die Wohngebiete vorzusehen.

3 Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Planung und Umweltschutz erfolgte am 31.01.2017 (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 24.02.2017).

Am 11.09.2017 wurde eine Einwohnerversammlung durchgeführt. Es liegen nur Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Einwohnerversammlung vor. Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Mitteilungsblatt vom 01.09.2017 und 08.09.2017.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben/Mail vom 19.07.2017 gebeten, ihre Stellungnahme bis zum 21.08.2017 abzugeben.

Seitens der Nachbargemeinden sind keine planungsrechtliche- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen zu verzeichnen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zwölf planungs- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen. Sieben weitere Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.

Der Offenlagebeschluss durch den Ausschuss für Planung und Umweltschutz erfolgte am 28.11.2017.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Gemeinde Ruppichteroth hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 22.12.2017).

Die öffentliche Auslegung des Plans fand in der Zeit vom 02.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018 statt.

Es liegt eine Stellungnahme der Öffentlichkeit vor.

Die Einholung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte durch Schreiben/Mail vom 14.12.2017 mit Fristsetzung bis zum 02.02.2018.

Seitens der Nachbargemeinden sind keine planungsrechtliche- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen zu verzeichnen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind acht planungs- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

Während der Offenlage sind mehrere Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie eine Stellungnahme eines Bürgers eingegangen. Die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Köln wies u.a. auf eine fehlende FFH-Vorprüfung der Flächennutzungsplanänderung hin. Die im Rahmen der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 Winterscheid-Ortslage durchgeführte FFH-Vorprüfung wurde daher zusätzlich als separates Dokument hinzugefügt. Die Änderungen und Ergänzungen an den Entwurfsständen der Offenlage erforderten gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Beschluss zur erneuten Offenlage des Planes durch den Ausschuss für Planung und Umweltschutz erfolgte am 17.04.2018.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Gemeinde Ruppichteroth hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 20.04.2018).

Die erneute öffentliche Auslegung des Plans fand in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 30.05.2018 statt.

Es liegt keine Stellungnahme der Öffentlichkeit vor.

Die erneute Einholung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Schreiben/Mail vom 24.04.2018 mit Fristsetzung bis zum 30.05.2018.

Seitens der Nachbargemeinden sind keine planungsrechtliche- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen zu verzeichnen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind drei planungs- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Ruppichteroth erfolgte am 04.07.2018.

Im Rahmen der Genehmigung der im Parallelverfahren durchgeführten 28. Flächennutzungsplanänderung fiel eine nicht ausreichend durchgeführte Prüfung von Alternativstandorten auf. Dies wurde im Nachhinein noch durchgeführt und in den Texten ergänzt, so dass die erneuten Abwägungsbeschlüsse und der Satzungsbeschluss am 05.12.2018 erneut gefasst werden konnte.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen folgende zwölf Stellungnahmen ein:

1. Bezirksregierung Köln vom 09.08.2017
2. Bezirksregierung Köln vom 02.08.2017
3. Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.07.2017

4. Landwirtschaftskammer vom 18.08.2017
5. NABU vom 21.08.2017
6. Rhein-Sieg Netz GmbH vom 07.08.2017
7. Rhein-Sieg-Kreis vom 18.08.2017
8. Westnetz vom 24.07.2017
9. Bezirksregierung Arnsberg vom 21.08.2017
10. Aggerverband vom 09.08.2017
11. Straßenverkehrsamt vom 02.08.2017
12. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vom 01.08.2017

Im Rahmen der Offenlage gingen folgende acht Stellungnahmen ein:

1. Aggerverband vom 22.01.2018
2. Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 vom 14.12.2017
3. Bezirksregierung Köln vom 02.02.2018
4. Landwirtschaftskammer vom 26.01.2018
5. LVR vom 05.01.2018
6. Rhein-Sieg Netz GmbH vom 11.01.2018
7. Rhein-Sieg-Kreis vom 05.02.2018
8. Landesbetrieb Wald und Holz vom 02.02.2018

Im Rahmen der erneuten Offenlage gingen folgende drei Stellungnahmen ein:

1. Rhein-Siegen-Kreis, Brandschutz vom 30.04.2018
2. Rhein-Siegen-Kreis, Wirtschaftsförderung vom 29.05.2018
3. Landwirtschaftskammer vom 30.05.2018

4 Beurteilung der Umweltbelange

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf der Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand des Bebauungsplanes beurteilt.

Die planerische Konfliktbewältigung aufgrund der Anforderungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) wurde in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich dokumentiert.

Gemäß der in § 2 Abs. 4 und 2 a BauGB dargelegten durchzuführenden Umweltprüfung sind die im Folgenden aufgeführten Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter unter Berücksichtigung von formulierten Vermeidungs-, Schutz-, Begrünungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zur 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 „Winterscheid – Ortslage“ aufgeführt.

1. Auswirkungen auf Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar nördlich der Wohnbebauung der Ortslage Winterscheid der Gemeinde Ruppicheroth an. Die übrigen umgebenden Flächen stellen Freiflächen dar. Das Plangebiet selbst besteht aus einer artenarmen Intensiv-Fettwiese.

Dem Gebiet kommt aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion zu. Für die Erholungsfunktion hat das Plangebiet eine mittlere Bedeutung, da die umgebenden Feldwege für die Wochenend- und Feierabenderholung von Bedeutung sind.

Mit Realisierung der Planung kommt es baubedingt zu zusätzlichen Belastungen durch Baustellenverkehr in Form von Geräuschemissionen sowie verstärkter Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witterung. Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

Die Bauarbeiten sollen über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Osten – von der Herrsteinstraße über den verlängerten Leichenweg bis zur Hauptstraße - abgewickelt werden.

Für die Abschätzung der Verkehrsbelastung durch die spätere Nutzung des Neubaugebietes wird kein Verkehrsgutachten beauftragt, sondern mit den allgemeinen Erfahrungswerten der Gemeinde argumentiert. Die Erfahrung – z.B. im Wohngebiet „Im Johannesgarten“ in Winterscheid Süd – zeigt, dass durch ca. 30 zusätzliche Wohnhäuser keine erhebliche zusätzliche Belastung für die Bewohner durch den zusätzlichen Straßenverkehr erfolgt.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind durch die 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen einer Begehung des Plangebietes im Juni 2017. Das Plangebiet wird überwiegend durch eine artenarme Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch (EA31) geprägt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kommt der Fläche eine geringe ökologische Bedeutung zu. Des Weiteren verlaufen entlang des östlichen und westlichen Rand des Plangebietes zwei unbefestigte Feldwege, denen eine sehr geringe ökologische Bedeutung zugeschrieben wird. Prägende Bäume grenzen südlich, außerhalb des Geltungsbereiches an. Dabei handelt es sich um einem Kirschbaum (*Prunus cerasus*) mit ca. 40 cm Stammdurchmesser, sowie zwei Wallnussbäumen (*Juglans regia*) mit je 15 bis 20 cm Stammdurchmesser.

Mit der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ kommt es infolge von Überbauung, Versiegelung und Herstellung von Vegetationsflächen zu Verlust von Biotopen sehr geringer bis geringer Bedeutung. Der Verlust der Biotope von sehr geringer bis geringer Bedeutung wird als nachhaltig, jedoch nicht als erheblich eingeschätzt. Aus

dem Verlust von Lebensräumen innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ ergibt sich ein Defizit von 71.475 ökologischen Werteinheiten (ÖW).

Dieses Defizit wird über das private Ökokonto Reich abgelöst.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhabens gem. § 44 BNatSchG (Artenschutzrechtliche Prüfung) erfolgt eine artenschutzfachliche Risikoeinschätzung der im 3. Quadranten des Messtischblattes 5110 „Ruppicheroth“ aufgeführten planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen. Die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ergab, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten potenziell vorkommen könnten. Für diese Arten könnte eine Störung bzw. ein Funktionsverlust der Lebensräume eintreten.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.

Die parallel durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „DE-5110-301 Brölbach“ eintreten werden.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit dem Inkrafttreten der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ kommt es zum Verlust von Biotoptypen sehr geringer bis geringer Bedeutung, die als nicht erheblich aber als nachhaltig eingestuft werden. Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand nicht. Die biologische Vielfalt wird nicht erheblich beeinträchtigt. Insgesamt führt die 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ voraussichtlich zu nachhaltigen jedoch nicht erheblichen Auswirkungen der Lebensraumfunktion.

3. Auswirkungen auf Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Im Westen des Plangebietes hat sich Typische Braunerde, vereinzelt Typisches Kolluvium (B34) aus schluffigem, teils steinig-grusigem Lehm ausgebildet. Mit Bodenwertzahlen von 40 bis 55 hat der Bodentyp eine mittlere Ertragsfähigkeit. Zudem weist er eine mittlere Erodierbarkeit auf, eine hohe nutzbare Feldkapazität sowie eine hohe Wasserleitfähigkeit.

Im Osten des Plangebietes hat sich Typische Braunerde (B32) aus schluffigem, teils steinig-grusigem, teils schwach sandigem Lehm gebildet. Die Wertzahlen weisen mit Werten zwischen 20 bis 35 eine geringe Ertragsfähigkeit auf. Zudem ist der Bodentyp durch eine mittlere Erodierbarkeit, eine mittlere nutzbare Feldkapazität sowie eine mittlere Wasserleitfähigkeit gekennzeichnet. Die beschriebenen Böden sind weder von Grundwasser noch von Stauwasser beeinflusst.

Im Süden des Gebietes findet sich Pseudogley-Braunerde (S-B32) aus schluffigem, teils steinig-grusigem, teils schwach sandigem Lehm. Der Bodentyp weist Bodenwertzahlen von 20 bis 35 auf und hat somit eine geringe Ertragsfähigkeit. Der Bodentyp hat eine mittlere Erodierbarkeit, eine mittlere nutzbare Feldkapazität sowie eine mittlere Wasserleitfähigkeit.

Die Pseudogley- Braunerde ist ebenfalls nicht vom Grundwasser beeinflusst, sie unterliegt jedoch einer mittleren Beeinflussung durch Stauwasser und wird der Stauwasserstufe 3 zugeordnet.

Im Rahmen der Bodenerkundung wurden durch das Ingenieurgeologische Büro Bohné Untersuchungen über die Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser in den Boden durchgeführt. Durch diese Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass bis zu einer Tiefe von 3 m kein Wasserzutritt des Grundwasserleiters erfolgte und dass eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist. (Ingenieurgeologisches Büro Bohné, Hydrogeologisches Gutachten, Nr. 9219-G1, 03.03.17).

Die Typische Parabraunerde, vereinzelt Typisches Kolluvium (B34) ist als schutzwürdig in Bezug auf die Regelungs- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen. Die Schutzwürdigkeit der typische Braunerde (B32) und der Pseudogley-Braunerde (S-B32) ist in der Karte der Schutzwürdigen Böden NRW nicht bewertet.

Im Plangebiet ist von natürlichen Bodenverhältnissen auszugehen. Nach Auskunft des Amtes für Technischen Umweltschutz, Grundwasser und Bodenschutz des Rhein-Sieg-Kreises sind für den Geltungsbereich keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst.

Das Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung (FIS Stobo NRW) der Bezirksregierung Köln zeigt im Plangebiet keine Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen an.

Die natürlichen Böden weisen eine mittlere bis hohe Bedeutung auf. Eine Vorbelastung besteht durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Mit der Realisierung des Planvorhabens ist die Versiegelung/Überbauung von ca. 9.070 m² natürlichen Boden verbunden. Dadurch kommt es zu einem vollständigen und nachhaltigen Verlust aller Bodenfunktionen. Dazu zählen die Filter-, Puffer- und Speicherfunktion sowie die Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Ebenso geht die Fähigkeit des Bodens zur Regulation des Wasser-, Wärme- und Energiehaushaltes verloren. Dieser Eingriff ist als erheblich anzusehen.

Des Weiteren kommt es zu Bodenumlagerungen und damit zur Veränderung der Bodenschichten auf ca. 10.130 m².

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für erhebliche Eingriffe in den Boden besondere und zusätzliche Ausgleichsforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in das Bodenpotenzial werden gemäß Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises die „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises“ zugrunde gelegt (vgl. Grüner Winkel, 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis).

Demnach ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 30.296 Ökologischen Wertepunkten für den Eingriff in die Bodenfunktionen, welcher additiv zum Ausgleich für die Biotopfunktion über das Ökokonto Reich ausgeglichen wird.

Dem Schutzgut „Boden“ kommt im Planungsgebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung zu.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch das Inkrafttreten der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ nachhaltige und teilweise erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

4. Auswirkungen auf Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise:

Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. In ca. 90 m nördlich des Vorhabensbereiches befindet sich das Quellgebiet des Heidebergbaches, einem Zufluss der Bröl. Das Quellgebiet wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Grundwasser

Im Bereich des Plangebietes steht ein grundwasserfreier Boden an.

Das Oberflächenwasser der zukünftigen privaten Dach- und Hofflächen sowie der Verkehrsflächen aus dem Neubaugebiet ist nach Trennerlass und DWA M 153 als „unbelastet“ bzw. „schwach belastet“ einzustufen, eine Regenwasserbehandlung ist nicht erforderlich. Das hydrologische Gutachten des Büros Bohné kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Böden eine Versickerung zulassen. Die Versickerung über die belebte Bodenzone innerhalb der Versickerungsmulde gewährleistet eine zusätzliche Reinigung des Wassers vor Ableitung in den Untergrund.

Die Bemessung der Versickerungsmulde erfolgte nach dem Stand der Technik und den gängigen Regelwerken (u. a. DWA A 138). Sie ist für Starkregen mit einer statistischen Jährlichkeit von seltener als 1-mal in 5 Jahren ausgelegt. Tritt dieser seltene Fall eines größeren Bemessungsregens ein, wird das überschüssige Niederschlagswasser beim Überstau der Mulde breitflächig über eine Dammscharte in die unterhalb liegende Wiese abgeleitet und dort versickert. Dieses Wasser ist als unbelastet einzustufen, da es sich wie oben beschrieben ohnehin um unbelastetes/schwach belastetes Oberflächenwasser handelt und zusätzlich durch die Absetzvorgänge im Becken nur sauberes Wasser überlaufen kann.

Die Einleitung von überschüssigem Niederschlagswasser aus der Versickerungsmulde wird somit naturverträglich und ohne weitere Beeinträchtigungen geregelt. Die Planung wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises sowie mit dem Aggerverband und den Gemeindewerken abgestimmt.

Die Empfindlichkeit des Schutzguts „Wasser“ ist im Plangebiet als gering einzustufen.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind durch das Inkrafttreten der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

5. Auswirkungen auf Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar. Darüber hinaus ist die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels zu beurteilen. Im Rahmen des Klimawandels ist zukünftig mit einem weiteren Anstieg städtischer Lufttemperaturen sowie Extremwetterlagen mit Hitzewellen und eingeschränktem Luftaustausch zu rechnen. Diese Entwicklung geht einher mit negativen Einflüssen auf die menschliche Gesundheit. Deswegen ist die Versorgung der Städte mit kühler und unbelasteter Luft aus dem Umland von besonderer Bedeutung.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die lokalklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Mittelgebirgsklima, mit ca. 900 - 1.000 mm Jahresniederschlag, eine mittlerer Temperatur von 2 bis 3° C im Januar und einer Julitemperatur von 18 - 19° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 10 bis 11 C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die zusätzliche Überbauung und (Teil-) Versiegelung führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung. Die zusätzliche Versiegelung wird weder zu einer Erhöhung der Lufttemperatur noch zu einer erheblichen Verminderung der Frischluftproduktion oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der klimaregulierenden Ausgleichsfunktion / Kaltluftentstehung führen. Auch die Staubbindung wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Baubedingt kann es zeitweise zu verstärkter Staubentwicklung bei anhaltender trockener Witterung kommen, durch geeignete Maßnahmen kann diese jedoch bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden (siehe Kap. 4.1). Das durch das Planvorhaben entstehende erhöhte Verkehrsaufkommen ist nicht erheblich und wird nicht zu einer Erhöhung der Kfz-bedingten Schadstoffausstöße führen.

Das Schutzgut Klima und Luft weist eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit auf.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit dem Inkrafttreten der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ sind keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

6. Auswirkungen auf Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor

allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das zum Naturpark „Bergisches Land“ zählende Plangebiet ist naturräumlich dem Winterscheid-Sellscheider Lössgebiet (338.6) zuzuordnen.

Das Untersuchungsgebiet liegt in Hanglage zwischen 215 bis 229 m ü. NHN und wird aktuell als artenarme Intensiv-Fettwiese genutzt, die durch zwei Feldwege begrenzt ist.

Im Norden befindet sich ein extensiv genutztes Wiesenstück, dahinter schließt sich ein geschlossener zusammenhängender Laubwaldbestand an. Im Osten des Plangebietes finden sich weitere Intensiv-Fettwiesen, im Süden grenzt das Wohngebiet der Ortslage Winterscheid an und im Westen befinden sich ebenfalls weitere Wiesenflächen. Über das Plangebiet verläuft von Südwesten nach Nordosten eine 10 kV Freileitung im Mittelspannungsbereich, die eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellt.

Aufgrund der Hanglage ist das Gebiet gut einsehbar. Es bestehen vor allem Blickbeziehungen zu der südlich gelegenen Wohnbebauung sowie zu den angrenzenden Feldwegen und den nördlich gelegenen Hangbereichen.

Durch die Erweiterung des Wohngebietes wird das Landschaftsbild verändert. Die Bauweise der Wohnbebauung passt sich jedoch der bestehenden, angrenzenden Bebauung an. Zudem wird sie durch Begrünungsmaßnahmen in das Landschaftsbild eingebunden. Zum einen erfolgt die Anlage einer Landschaftshecke am nördlichen Rand des Geltungsbereiches, die einen Übergang zum natürlichen Landschaftsraum schafft, zum anderen ist eine extensive Begrünung von Garagendächern vorgesehen.

Dem Plangebiet wird in Bezug auf das Landschaftsbild eine mittlere Bedeutung zugeschrieben.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung sind durch das Inkrafttreten der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen und der Neugestaltung des Landschaftsbildes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Für das Teilschutzgut Erholungseignung sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

7. Auswirkungen auf Fläche

Die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrsentwicklung mit den damit verbundenen Folgewirkungen stellen seit vielen Jahren eine besondere Herausforderung dar. Eine nachhaltige Landnutzung mit Reduzierung der Neuflächeninanspruchnahme und der Stärkung der Innenentwicklung ist das Ziel eines nachhaltigen Flächenmanagements. Die Flächeninanspruchnahme zählt zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Als Ziel wird der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden formuliert verbunden mit einer bedarfsgerechten und zugleich sparsamen Flächenbereitstellung. Der derzeitige Wert des Flächenverbrauchs von 69 ha/Tag (Bezugsjahr 2014) soll zukünftig auf 30 ha/Tag bis 2020 in Deutschland umgesetzt werden.

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Mit der Realisierung des Planvorhabens am nördlichen Ortsrand von Winterscheid ist die zusätzliche Versiegelung/Überbauung von ca. 9.070 m² Boden verbunden. Zur Nutzungsänderung kommt es auf einer Fläche von 19.300 m². Es handelt sich hier um landwirtschaftlich genutzte Fläche in Form von Dauergrünland.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

Für die Standortwahl spricht, dass aus landwirtschaftlicher Sicht der Wegfall der Agrarnutzung auf der eingeplanten Fläche in einer Größenordnung von ca. 19.300 m² als nicht existenzbedrohlich für den bewirtschaftenden Landwirt dar, da der Betrieb auf mehr als 100 ha Fläche ca. 300 GVE bewirtschaftet.

Die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

Der Ortsteil Winterscheid ist zu allen Seiten von landwirtschaftlicher Fläche umgeben. Eine Erweiterung der Wohnbaufläche ist hier nicht möglich ohne landwirtschaftliche Fläche in Anspruch zu nehmen. Zudem ist der Großteil der betroffenen Fläche in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Ruppicheroth bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Ein ca. 3.000 m² großer Streifen im Norden des Plangebietes ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und wird im Parallelverfahren auf die Planungsziele des Bebauungsplans angepasst und als Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Versickerung dargestellt. In diesem Bereich wird die Versickerungsmulde angelegt.

Das Plangebiet hat aufgrund der Lage nördlich der Ortslage Winterscheid eine mittlere Bedeutung bzgl. des Flächenverbrauchs. Es kommt zur Neuversiegelung derzeit natürlicher Böden und zur Nutzungsumwandlung von landwirtschaftlicher Fläche, wobei das Maß der Beanspruchung nicht zur Existenzbedrohung der Landwirtschaft führt. Darüber hinaus kommt es zu keiner Zerschneidung oder Fragmentierung wertvoller Bereiche.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Fläche sind durch die 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ insbesondere aufgrund des Parameters „Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche“ teilweise erhebliche, nachteilige Beeinträchtigungen zu erwarten.

8. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmälerbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Es befinden sich keine Kultur- und Sachgüter im Geltungsbereich oder in der näheren Umgebung.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch das Inkrafttreten der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

9. Auswirkungen der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Auch sind die Wechselwirkungen mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ unter Berücksichtigung von Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden zu tlw. erheblichen, nachhaltigen Beeinträchtigungen führt. Für das Schutzgut Biotope kommt es zu nachhaltigen, jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die parallel durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „DE-5110-301 Brölbach“ eintreten wird. Auch Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern sind nicht erkennbar.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

Zusammenfassende Beurteilung: Es sind keine über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden Wechselwirkungen zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

10. Belange des Störfallschutzes

Der Aufgabenbereich des planerischen Störfallschutzes reicht von den Anforderungen des Immissionsschutzes bis hin zu den Bestimmungen des Bauplanungsrechtes einzelner Betriebe und weist damit eine besondere Komplexität auf. Für die kommunale Planung heißt dies, dass diese Problematik so früh wie möglich in die Planungsprozesse einbezogen wird, um Strategien und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Minimierung zu entwickeln. Für das Plangebiet ist festzustellen, dass es nicht im Achtungsabstand möglicher Störfallbetriebe liegt.

Aus den vorgenannten Beeinträchtigungen ergeben sich keine Wechselwirkungen oberhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Artenschutzprüfung:

Die Artenschutzbelange wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft, bearbeitet und in das Verfahren integriert.

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Planvorhaben, wenn die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen auf den vor gesehenen Flächen realisiert und dauerhaft erhalten werden.

Die dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Unbedenklichkeit des Eingriffs.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch die 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 "Winterscheid - Ortslage" keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell betroffenen Arten gem. Anhang 1 zu erwarten.

Umweltbericht:

Zusammenfassend kommt die Umweltprüfung im Umweltbericht zu folgenden Ergebnissen:

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor.

Nördlich des Plangebietes in ca. 90 m Entfernung befindet sich die Biotopverbundfläche VB-K-5110-005 „Bröltal zwischen Bröleck und Großscheid und Steinchesbachtal westlich Hänscheid“. Der Fläche wird eine herausragende Bedeutung zugeschrieben.

Durch (Teil-) Versiegelung und Überbauung gehen natürliche Böden in ihrer Funktion vollständig verloren (max. 9.070 m²). Zudem kommt es zu Bodenumlagerungen auf einer Fläche von 10.130 m². Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind als teilweise erheblich anzusehen. Das ökologische Defizit von 30.296 Ökologischen Wertepunkten für den Eingriff in die Bodenfunktionen wird ausgeglichen.

Die innerhalb des Geltungsbereiches eingriffsrelevant betroffenen Biotoptypen (Artenarme Intensiv-Fettwiese, Feldweg) haben eine sehr geringe bis geringe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Im Hinblick auf das Schutzgut Biotope – Tiere und Pflanzen sind durch die 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen, keine erheblichen jedoch nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der in Kap. 4.10 beschriebenen Maßnahmen kommt es durch das Vorhaben dennoch zu einem Verlust von 71.475 ökologischen Werteeinheiten für den Eingriff in die Biotopfunktion.

Durch das Planvorhaben kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die Bauweise der Wohnbebauung passt sich jedoch durch eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern an die bestehende Bebauung an. Zudem sind Begrünungsmaßnahmen zur Einbindung in die Landschaft vorgesehen. Zum einen erfolgt die Anlage einer Landschaftshecke am nördlichen Rand des Geltungsbereiches, die einen Übergang zum natürlichen Landschaftsraum schafft.

Somit kommt es zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und seiner Erholungsfunktion.

Das Plangebiet hat aufgrund der Lage nördlich der Ortslage Winterscheid eine mittlere Bedeutung bzgl. des Flächenverbrauchs. Es kommt zur Neuversiegelung derzeit natürlicher Böden und zur Nutzungssummwandlung von landwirtschaftlicher Fläche, wobei das Maß der Beanspruchung nicht zur Existenzbedrohung der Landwirtschaft führt. Darüber hinaus kommt es zu keiner Zerschneidung oder Fragmentierung wertvoller Bereiche.

Die übrigen Schutzgüter (bioklimatische und lufthygienische Verhältnisse, Kultur- und Sachgüter, Wasser) weisen keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben auf.

Die 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Der anlagebedingte Verlust von Lebensräumen sehr geringer bis geringer Bedeutung kann nicht vermieden werden. Des Weiteren kommt es zu Überbauung, Versiegelung und Umlagerung von natürlichen Böden.

Für diese unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation erforderlich. Die nicht innerhalb des Plangebietes zu kompensierenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden über ein privates Ökokonto abgelöst (101.771 Ökologische Wertpunkte). Dabei handelt es sich um Maßnahmen in der Gemarkung Wellersberg bei Dahlhausen in Hennef. Die Maßnahme umfasst die Extensivierung einer artenarmen Intensiv-Fettwiese zu einer artenreichen Extensiv-Glatthaferwiese mit 5 Obstbaumpflanzungen und einer freistehenden Laubbaumpflanzung 1. Ordnung. Des Weiteren ist die Umwandlung eines durchwachsenen Niederwaldes mit standorttypischen Laubgehölzen in einen artenreichen, lichten Niederwald mit wertvoller Krautschicht, Naturverjüngung und Biotopbäumen vorgesehen. Im Übergang zwischen Offenland und Niederwald soll ein ca. 10 m breiter Waldrand aus standorttypischen Gehölzen entstehen.

Die Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände voraussichtlich auszuschließen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Gemäß Umweltbericht sind folgende Maßnahmen dargelegt.

B 1 Anlage einer Landschaftshecke, ca. 355 m²

Zur optischen Einbindung in die Landschaft wurde die folgende grünordnerische Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt:

Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ist eine ca. 3 m breite Landschaftshecke mit einheimischen, bodenständigen Gehölzen zu pflanzen, um einen Übergang zum natürlichen Landschaftsraum zu schaffen. Es sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden:

Bäume 2. Ordnung: Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Feld Ahorn (*Acer campestre*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Sal-Weide (*Salix caprea*).

Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*).
Der Anteil dornenbewehrter Sträucher (Weißdorn, Schlehe) beträgt mindestens 50 %.

Pflanzgröße: Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm, 4 -5 Bäume in unregelmäßigem Abstand einzeln auf die Gesamtlänge verteilen.

Sträucher: v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80 - 100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

Pflanzabstand: 1,50 x 1,50 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege, Rückschnitt bzw. Verjüngungsschnitt bei Bedarf (ca. alle 10 Jahre).

Es sind autochthone Gehölze zu verwenden.

B 2 Anlage von Gartenflächen, ca. 4.770 m²

Zwischen der Wohnbebauung ist die Anlage von Hausgartenfläche mit den „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z.B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen, Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. zu gestalten und zu unterhalten. Sie trägt zur Teilkompensation von Eingriffswirkungen bei (Boden, Biotop- und Lebensraumfunktion, Landschaftsbild). Zusätzlich ist je Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laub- oder Obstbaum anzupflanzen. Die Verwendung von Nadelgehölzen (Fichten, Tannen, Thuja, Zypressen usw.) ist auf höchstens 20 % der gesamt zu begrünenden Fläche zu beschränken. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.

Laubbäume: Winter-Linde (*Tilia cordata*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*; nur Hochstamm) Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Walnuß (*Juglans regia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Weiß- bzw. Sand-Birke (*Betula pendula*), Zierapfel (in verschiedenen Sorten; nur Hochstämme), Felsenbirne „Robin Hill“ (*Amelanchier arborea*, „Robin Hill“), Rotblühende Kastanie (*Aesculus carnea*, „Briotii“).

Pflanzgröße: Bäume 1. Ordnung: Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, StU 14-16
Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-200 h

Obstgehölze: Apfelsorten: Großer Rheinischer Bohnapfel, Riesen Boikenapfel, Roter Boskoop, Jakob Lebel, Danziger Kantapfel, Doppelte Luxemburger Renette,
Rheinischer Winterrambour, Rheinische Schafsnase, Ontarioapfel, Berlepsch, Goldparmäne, Rote Sternette, Zuccalmaglio Renette.
Birnsorten: Gute Luise, Gute Graue, Katzenkopf, Conference, Köstliche aus Charneux.
Kirscharten: Rote Knorpelkirsche, Büttners Gelbe Knorpelkirsche, Geisepitter,

Pflaumen: Deutsche Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge

Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in
1,8-2,0 m Höhe

Darüber hinaus wird die Grundstückseinfriedung mit Heckenpflanzungen bis zu einer Höhe von 1,80 m mit standortgerechten Arten wird empfohlen. Die Einfriedung mit Holzzäunen und Maschendrahtzäunen ist ebenfalls zulässig.

Dabei sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden:

Sträucher: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Liguster (*Ligustrum vulgare*).

Pflanzgröße: 2 xv. He, mB, 125-150 cm, Pflanzung

Pflanzverhältnis: Pflanzabstand: in zwei Reihen versetzt pflanzen 3 Stck/lfm

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege, Rückschnitt bzw. Verjüngungsschnitt bei Bedarf abschnittsweise (ca. alle 10 Jahre).

Diese Maßnahmen erfüllen allgemeine ökologische Funktionen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts und führen zur teilweisen Neugestaltung des Landschafts- und Ortsbildes.

Die Anlage der Hausgartenfläche wird im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich mit einem entsprechenden ökologischen Wert angesetzt.

B 3 Ansaat von Regiosaatgut - Feuchtwiese, ca. 2.200 m²

In der Versickerungsmulde sind arten- und strukturreiche Gras- und Krautfluren durch die Einsaat mit Regiosaatgut - Feuchtwiese, HK 7 / UG 7 – Rheinisches Bergland und angrenzend nach RegioZert® zu entwickeln. Die Flächen sind zweimal pro Jahr zu mähen und das Mahdgut abzuräumen. Dadurch kann sich in diesem Bereich eine extensive Gras- und Krautflur entwickeln.

Saatgut: Regiomischung Feuchtwiese, 70 % Gräser – 30 % Kräuter, HK 7 / UG 7
Saatstärke: 5 g/m²

B 4 Ansaat von Regiosaatgut - Grundmischung, ca. 2.475 m²

Auf der Fläche für die Niederschlagsversickerung außerhalb der eigentlichen Versickerungsmulde sind ebenfalls arten- und strukturreiche Gras- und Krautfluren durch die Einsaat mit Regiosaatgut - Grundmischung, HK 7 / UG 7 – Rheinisches Bergland und angrenzend nach RegioZert® zu entwickeln. Die Flächen sind zweimal pro Jahr zu mähen und das Mahdgut abzuräumen. Dadurch kann sich in diesem Bereich eine extensive Gras- und Krautflur entwickeln.

Saatgut: Regiomischung Grundmischung, 70 % Gräser – 30 % Kräuter, HK 7 / UG 7
Saatstärke: 5 g/m²

B 5 Begrünung der Umzäunung mit Rankpflanzen

Zur optischen Einbindung in das Landschaftsbild sollte die Umzäunung der Versickerungsmulde (S 1) mit heimischen, standortgerechten Rankpflanzen bepflanzt werden. Als Arten kommen Efeu (*Hedera helix*), Waldgeißblatt (*Lonicera perelymenum*), Hopfen (*Humulus lupulus*), und Waldrebe (*Clematis vitalba*) in Frage.

Es soll jeweils die reine Art, keine Sorte oder Zierpflanze gepflanzt werden. Pro laufendem Meter Zaun ist eine der oben genannten Pflanzen zu setzen.

Pflege: Anwuchskontrolle, 3 Pflegegänge im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, 2- jährige Entwicklungspflege, Unterhaltungspflege

S 1 Einzäunen der Versickerungsmulde (200 lfm)

Um das Betreten der Versickerungsmulde durch Unbefugte auszuschließen ist diese einzuzäunen. Zur optischen Einbindung in das Landschaftsbild sollte der Zaun nach Osten, Süden und Westen mit heimischen, standortgerechten Rankpflanzen bepflanzt werden (B 5).

A 1 Ausgleichsmaßnahme Ökokonto

Die nicht innerhalb des Plangebietes zu kompensierenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden über das private Ökokonto Reich abgelöst (101.771 Ökologische Wertpunkte).

Dabei handelt es sich um Maßnahmen in der Gemarkung Wellersberg bei Dahlhausen in Hennef. Die Maßnahme umfasst die Extensivierung einer artenarmen Intensiv-Fettwiese zu einer artenreichen Extensiv-Glatthaferwiese mit 5 Obstbaumpflanzungen und einer frei stehenden Laubbaumpflanzung 1. Ordnung. Des Weiteren ist die Umwandlung eines durchwachsenen Niederwaldes mit standorttypischen Laubgehölzen in einen artenreichen, lichten Niederwald mit wertvoller Krautschicht, Naturverjüngung und Biotopbäumen vorgesehen. Im Übergang zwischen Offenland und Niederwald soll ein ca. 10 m breiter Waldrand aus standorttypischen Gehölzen entstehen.

Die Maßnahme ist sowohl qualitativ als auch quantitativ geeignet, die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Bodenfunktionen zu kompensieren.

5 Abwägungsvorgang

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Einwohnerversammlung)

Es liegen nur Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Einwohnerversammlung vor. Diese beziehen sich auf Hinweise zu schützenswerten Vogelarten, zur Niederschlagswasserentsorgung und zum Verkehr. Die Hinweise wurden in der Einwohnerversammlung beantwortet und zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Seitens der Nachbargemeinden sind keine planungsrechtliche- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen zu verzeichnen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zwölf planungs- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen. Sieben weitere Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.

1. Bezirksregierung Köln vom 09.08.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppicheroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Mittelspannungsleitung zur Kenntnis.

Die 10 kV-Mittelspannungsleitung wird im Rahmen der Realisierung des Baugebietes unterirdisch verlegt und erhält auch eine andere Streckenführung, sodass Gefährdungen des Menschen ausgeschlossen werden können.

2. Bezirksregierung Köln vom 02.08.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppicheroth gibt den verschiedenen Anregungen in Bezug auf das Regenrückhaltebecken und Entsorgung des Niederschlagswassers nicht statt.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wurde eine FFH-Vorprüfung erarbeitet, die den Nachweis erbrachte, dass Beeinträchtigungen für das FFH Gebiet ausgeschlossen werden können.

Da es vorgesehen ist, auf den ausgewiesenen Flächen möglichst effektiv Wohnbauflächen auszuweisen, um dem erheblichen Bedarf nachzukommen, diese aber nicht zu Lasten des freien Landschaftsraumes ausgedehnt werden sollen, soll die Grünfläche zu Wohnbaufläche umgewidmet werden. Grünflächen größeren Ausmaßes sind an dieser Stelle aufgrund der Lage im Ortsrandbereich nicht Ziel der städtebaulichen Planung und sind deshalb hier nicht vorgesehen.

Bezüglich der Entsorgung des Niederschlagswassers wurde ein hydrogeologisches Gutachten erarbeitet und ein Niederschlagswasserentwässerungskonzept entwickelt. Dieses sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser hangabwärts in eine große Mulde nördlich unterhalb der Bebauung einzuleiten und dort zu versickern. Überschüssiges Niederschlagswasser im Falle eines Überstaus der Mulde (nur bei extremen Starkregenereignissen - treten statistisch mit einer Jährlichkeit von seltener als 1x in 5 Jahren auf) würde in diesem Fall breitflächig in die unterhalb liegende Wiese abgeleitet.

3. Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.07.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppicheroth stimmt den verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Kampfmittel zu.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat inzwischen eine Testsondierung einer Teilfläche durchgeführt, die im Ergebnis keine konkreten Hinweise auf Bombenblindgänger bzw. Kampfmittel ergab.

Der standardisierte Hinweis auf Kampfmittel ist dennoch in den Textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanerweiterung enthalten.

4. Landwirtschaftskammer vom 18.08.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Bewirtschaftung, die Kompensationsflächen etc. zur Kenntnis.

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen durch ein Fachplanungsbüro.

5. NABU vom 21.08.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth stimmt den verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Artenschutzprüfung und der daraus entstehenden Maßnahmen zu.

Der Fachbeitrag Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass aus artenschutzfachlicher Sicht durch die 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell betroffenen Arten gem. Anhang 1 zu erwarten ist.

6. Rhein-Sieg-Netz vom 07.08.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Darlegungen zur Planstraße zur Kenntnis.

7. Rhein-Sieg-Kreis vom 18.08.2017:

Der Anregung zur landesplanerischen Zustimmung wird gefolgt. Eine landesplanerische Zustimmung wird eingeholt.

7.1 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen des Straßenverkehrsamtes zur Kenntnis.

Da der Bebauungsplan keine verkehrsregelnden Maßnahmen festsetzen kann, obliegt dieses den weitergehenden Verfahren und Ordnungsmaßnahmen. Verkehrsrechtliche Regelungen sind im Bebauungsplan nicht festsetzbar.

Ein zusätzlicher Gehweg wird nicht vorgesehen, da es sich in dem Gebiet um eine kurze Straßenschleife ohne Durchgangsverkehr handelt mit sehr geringem Verkehrsaufkommen.

Der Bebauungsplan setzt private Verkehrsflächen fest, der Hinweis wird beachtet.

7.2 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth stimmt den verschiedenen Anregungen in Bezug auf Natur-, Landschafts- und Artenschutz zu.

Die Eingriffs-Ausgleichbilanzierung im landschaftspflegerischen Fachbeitrag kommt zu einem Ausgleichbedarf von 101.771 ökologischen Werteinheiten.

Der gesamte Ausgleichbedarf wird über das Ökokonto der Firma Nicolas Reich abgelöst. Der Fachbeitrag Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass aus artenschutzfachlicher Sicht durch die 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell betroffenen Arten gem. Anhang 1 zu erwarten ist.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wurde eine FFH-Vorprüfung erarbeitet, die den Nachweis erbrachte, dass Beeinträchtigungen für das FFH Gebiet ausgeschlossen werden können.

7.3 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth stimmt den verschiedenen Anregungen in Bezug auf den Bodenschutz zu.

Bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen zur Wiedernutzbarmachung stehen im Ortsteil Winterscheid nicht zur Verfügung.

Die Beanspruchung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist bei der Erweiterung der Wohnbaufläche in der Ortslage Winterscheid nicht zu vermeiden, da die Eigentümer der vergleichbaren Flächen keine Verkaufsbereitschaft signalisieren. Eine Reduzierung der Flächengröße ist für die Erweiterung des Bebauungsplanes aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.

Die Versickerungsmulde kann topographisch nur unterhalb des Baugebietes angelegt werden und ist somit standortgebunden.

Eine Nichtinanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche ist bei der Erweiterung der Wohnbaufläche in der Ortslage Winterscheid nicht möglich, da der Ortsteil zu allen Seiten von landwirtschaftlicher Fläche umgeben ist.

Die Inanspruchnahme von 1,9 ha landwirtschaftlicher Fläche führt nicht zur Existenzbedrohung des Landwirtes, der insgesamt über fast 200 ha Fläche verfügt.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist in der Eingriffs-Ausgleichbilanzierung im LFB berücksichtigt. Der Ausgleich der Bodenfunktion wird additiv zum Eingriff in die Biotopfunktion über eine Maßnahme des Ökokonto Reich ausgeglichen.

Nach Absprache mit dem Rhein-Sieg-Kreis erfolgt die Bodenbilanzierung nach dem Verfahren des Oberbergischen Kreises.

7.4 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung zur Kenntnis.

Das Gutachten ist in der Verwaltung einsehbar. Es wurde im Rahmen der Offenlage ausgelegt und die Möglichkeit eröffnet es im Internet herunterzuladen.

7.5 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Abfallwirtschaft zur Kenntnis.

7.6 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth stimmt der Anregung in Bezug auf den Einsatz erneuerbarer Energien zu.

Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass der Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom bei der Bebauung zu prüfen ist.

8. Westnetz vom 24.07.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth stimmt den Anregungen in Bezug auf die Versorgungsanlagen zu.

Da die Mittelspannungs-Freileitung noch in Betrieb ist, wird sie nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Nach Rücksprache mit dem Versorgungsträger wird die Freileitung im Zuge der Erschließung des Baugebietes durch Kabel ersetzt. Sobald die Baustraße hergestellt ist und der Kanal sowie die Versorgungsleitungen gelegt sind, wird die Freileitung

durch den Versorgungsträger demontiert und im Neubaugebiet neu verlegt.
Hierfür wird im Bebauungsplan auch ein neuer Trafostandort vorgesehen.

9. Bezirksregierung Arnsberg vom 21.08.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf den Bergbau zur Kenntnis.

10. Aggerverband vom 09.08.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Abwasserbehandlung und Gewässer zur Kenntnis.

11. Straßenverkehrsamt vom 02.08.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Erschließung zur Kenntnis.

Im Zusammenhang der Planung wurden Ortsbegehungen durchgeführt und verschiedene Varianten erarbeitet und diskutiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gestaltung der Verkehrsflächen und die Fahrtrichtungen im Bebauungsplan nicht regelbar ist. Nach derzeitigem Stand werden eine Zu- und Abfahrt sowohl über die Nordstraße als auch über die Herrsteinstraße ermöglicht. Zusätzlich wird der Wirtschaftsweg ertüchtigt und dient als Zufahrt zu dem Gebiet.

Die Hinweise zur Beschilderung, zur Einbahnstraßenregelung und zum Gehweg betreffen die Entwurfs- und Genehmigungsplanung der Verkehrsanlagen.

12. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vom 01.08.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf Bodendenkmäler und der Flugzeugabsturzstelle zur Kenntnis.

Der folgende Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Aussenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/903022, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten

Offenlage

Seitens der Bürger ist eine planungsrechtliche- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahme zu verzeichnen.

Seitens der Nachbargemeinden sind keine planungsrechtliche- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen zu verzeichnen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind acht planungs- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

Anregung der Öffentlichkeit:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die Anregungen in Bezug auf den Verkehr und den Zustand der Straßen zur Kenntnis.

Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1. Aggerverband vom 22.01.2018

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die vorherige Stellungnahme und die Abwasserbehandlung zur Kenntnis.

2. Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 vom 14.12.2017

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen zur Kenntnis. Es bestehen keine Bedenken.

3. Bezirksregierung Köln vom 02.02.2018

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Entwässerung, FFH-Vorprüfung und die Konkretisierung im Bauleitplanverfahren zur Kenntnis bzw. folgt diesen.

Da der Bebauungsplan im Parallelverfahren aufgestellt wird, gilt hier das detaillierte Entwässerungskonzept. Dieses weist nach, dass in der geplanten Versickerungsmulde das gesamte Niederschlagswasser aus dem Plangebiet gesammelt wird und versickert. Bei der Planung der Versickerungsmulde wurde auch die stark hängige Topographie des Geländes mit berücksichtigt.

Für das FNP-Verfahren wurde eine FFH-Vorprüfung als eigenes Dokument erstellt und um Aussagen zur Niederschlagsentwässerung ergänzt.

Die geplante Versickerungsmulde wird eingezäunt und mit Rankpflanzen eingegrünt.

Da es sich bei der Anlage um eine Versorgungsfläche handelt, wird diese durch die zuständige Behörde gepflegt und wie angeregt eingezäunt. Der Anregung wird im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten gefolgt. Es wird eine zweireihige Gehölzpflanzung im Dreiecksverband vorgesehen.

Da es vorgesehen ist, auf den ausgewiesenen Flächen möglichst effektiv Wohnbauflächen auszuweisen, um dem erheblichen Bedarf nachzukommen, diese aber nicht zu Lasten des freien Landschaftsraumes ausgedehnt werden sollen, soll die Grünfläche zu Wohnbaufläche umgewidmet werden. Grünflächen größeren Ausmaßes sind an dieser Stelle aufgrund der Lage im Ortsrandbereich zum freien Grün hin nicht in diesem Umfang Ziel der städtebaulichen Planung.

4. Landwirtschaftskammer vom 26.01.2018

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die vorherige Stellungnahme und die landwirtschaftlichen Belange zur Kenntnis.

5. LVR vom 05.01.2018

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen zur Kenntnis. Es besteht keine Betroffenheit.

Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden im Verfahren beteiligt.

6. Rhein-Sieg Netz GmbH vom 11.01.2018

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken bestehen.

7. Rhein-Sieg-Kreis vom 05.02.2018

7.1 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen der Bauaufsicht zur Kenntnis, stimmt diesen zu bzw. stimmt diesen nicht zu.

Die Gebäudehöhe wird mit maximal 9,50 m Höhe festgesetzt.

Der Anregung zur Zahl der Vollgeschosse wird gefolgt, um Widersprüche und Missverständnisse zu vermeiden. Die Formulierung wird in den Bebauungsplan übernommen.

Da eine Straßenhöhenplanung noch nicht vorliegt, wird als Bezugspunkt das natürliche Gelände vorgesehen. Die vom ÖBVI ermittelten Geländehöhen werden in den Bebauungsplan eingetragen und gelten damit als eindeutiger Bezug für die Höhenfestsetzungen.

Die Festsetzung zur Sockelhöhe, Ziffer 1.2.5 Zweiter Halbsatz wird gestrichen.

Die Festsetzung Ziffer 2.1, Satz 2 wird teils neu eingefügt. Der Ausschluss von Abstandflächen, die in ihrem Ausmaß noch unbestimmt sind, wird allerdings als unzulässig angesehen. Auf diese Formulierung wird daher verzichtet.

Der Anregung, die Ziffer 1.1.3 in die textlichen Festsetzungen einzufügen, wird teilweise gefolgt, um eine Eindeutigkeit bei den Festsetzungen zu erreichen.

Da der Bebauungsplan auf der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche insgesamt 3 unterschiedliche Baugebiete als WA- Gebiete festsetzt, muss es bei der Bezeichnung „Alle Baugebiete“ bleiben. Der Anregung wird nicht gefolgt.

7.2 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen der Bauaufsicht zur Kenntnis, stimmt diesen zu bzw. stimmt diesen nicht zu.

In den textlichen Festsetzungen und in der Karte werden die Bezüge ergänzt.

Das Wort „Sukzession“ wird gestrichen, damit die Festsetzung eindeutig wird.

Da nur begrenzte Flächen zur Verfügung stehen und die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vorrangig gesehen wird, stehen 5 m im Randbereich nicht zur Verfügung. Es verbleibt deshalb ein 3 m breiter Randstreifen, der entsprechend den Festsetzungen bepflanzt werden soll. Der Anregung wird deshalb nicht gefolgt.

Die Hinweise zur Grünlandfläche werden zur Kenntnis genommen. Da diese Flächen dem Investor nicht zur Verfügung stehen, muss der Ausgleich auf anderen Flächen erfolgen.

Die Versickerungsmulde wird mit Regiosaatgut-Feuchtwiesenmischung, HK 7/ UG 7 – Rheinisches Bergland und angrenzend nach RegioZert® eingesät. Die übrige Fläche für die Niederschlagsentwässerung wird mit Regiosaatgut-Grundmischung, HK 7/ UG 7 – Rheinisches Bergland und angrenzend nach RegioZert® eingesät.

7.3 Der Rat der Gemeinde Ruppicheroth stimmt den verschiedenen Anregungen zum Bodenschutz zu.

Die Flächengrößen wurden überprüft und korrigiert. Innerhalb der Versickerungsmulde werden 10 Biotopwertpunkte angesetzt, auf der übrigen Fläche für die Niederschlagsentwässerung werden 13 Punkte angenommen.

Die Maßnahmen der Einzäunung und Begrünung mit Rankpflanzen werden aufgenommen.

Die Maßnahmenbeschreibungen im LFB und Umweltbericht zum B-Plan wurden um eine Karte der Maßnahmenfläche im Ausgangs- und Zielzustand ergänzt. Die Flächengrößen wurden korrigiert. Das Bodenbilanzierungsverfahren wurde nach Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises gewechselt und erfolgt nun nach dem Verfahren des Oberbergischen Kreises.

7.4 Der Rat der Gemeinde Ruppicheroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zur Kenntnis.

7.5 Der Rat der Gemeinde Ruppicheroth nimmt die verschiedenen Anregungen des Straßenverkehrsamtes zur Kenntnis.

Bei dieser Abwägung handelt es sich um die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3.01. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird separat abgewogen.

Der Bebauungsplan setzt Verkehrsflächen eindeutig fest. Ausbau und Gestaltung der Verkehrsflächen werden nicht im Bebauungsplan geregelt und somit auch nicht festgesetzt. Ein Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich ist nicht vorgesehen.

Eine eigene Kennzeichnung der Stichwege ist nicht vorgesehen, da die privaten Verkehrsflächen separat gestaltet werden sollen.

8. Landesbetrieb Wald und Holz vom 02.02.2018

Der Rat der Gemeinde Ruppicheroth nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken bestehen.

Erneute Offenlage

Seitens der Bürger ist keine planungsrechtliche- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahme zu verzeichnen.

Seitens der Nachbargemeinden sind keine planungsrechtliche- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen zu verzeichnen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind drei planungs- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen. Drei weitere Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.

Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1. Rhein-Sieg-Kreis vom 30.04.2018:

Der Rat der Gemeinde Ruppicheroth nimmt die verschiedenen Anregungen zur Kenntnis bzw. stimmt diesen nicht zu.

Da das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen ist, sind gewerbliche Nutzungen nur in einem wohnverträglichen Umfang zulässig. Eine erhöhte Löschwassermenge ist deshalb nicht erforderlich. In der Umsetzung des Baugebietes wird die erforderliche Löschwassermenge von 800 Litern pro Minute über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden berücksichtigt. Da sich durch die Sicherstellung der Löschwasserversorgung, z. B. das Aufstellen von Hydranten keine Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben, werden keine Abwägungen erforderlich.

Die HAUPTerschließungsstraßen (öffentlich) können von der Feuerwehr befahren werden, die fünf später privaten Stichwege nicht. Diese sind jedoch auch deutlich kürzer als 50 m, so dass hier keine Feuerwehrezufahrt erforderlich ist.

Da der Bebauungsplan festsetzt, dass maximal 2 Vollgeschosse errichtet werden dürfen, werden aus Sicht des Bebauungsplanes keine Probleme gesehen. Der zweite Rettungsweg ist baulich herzustellen und im Bauantrag nachzuweisen. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.

2. Rhein-Sieg-Kreis vom 29.05.2018:

Der Rat der Gemeinde Ruppicheroth nimmt die verschiedenen Anregungen zur Schmutz-/ Niederschlagswasserbeseitigung, zum Bodenschutz, zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz und zum Straßenverkehr zur Kenntnis bzw. stimmt diesen nicht zu.

Wasserrechtliche Verfahren unterliegen nicht dem Planungsrecht und werden außerhalb des Bauleitplanverfahrens geregelt. Die Hinweise werden deshalb hier nur zur Kenntnis genommen.

Eine Verbreiterung der Hecke kann aus Grundstücksgründen nicht vorgenommen werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Da im Bebauungsplan die Gestaltung der Verkehrsflächen noch nicht festgesetzt wird, erfolgt diese erst in der weiteren Realisierungsplanung. Um hier möglichst offen für unterschiedliche Lösungen zu sein, gibt es im Bebauungsplan keine weiteren Festsetzungen, da auch mit den Bürgern unterschiedliche Lösungen diskutiert wurden.

Mit dem Investor wird ein Erschließungsvertrag abgeschlossen, in dem die konkrete Gestaltung der Verkehrsflächen festgesetzt werden kann. Die Hinweise werden deshalb hier nur zur Kenntnis genommen.

3. Landwirtschaftskammer vom 30.05.2018

Der Rat der Gemeinde Ruppicheroth nimmt die verschiedenen Anregungen zur Kenntnis.

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen durch ein Fachplanungsbüro.

Die Abwägung der Stellungnahme erfolgte bereits im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen zur Wiedernutzbarmachung stehen im Ortsteil Winterscheid nicht zur Verfügung. Die Beanspruchung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist bei der Erweiterung der Wohnbaufläche in der Ortslage Winterscheid nicht zu vermeiden

6 Planungsalternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen zur Wiedernutzbarmachung stehen im Ortsteil Winterscheid nicht zur Verfügung.

Die 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ der Gemeinde Ruppicheroth wird an dem gewählten Standort als notwendig erachtet, da eine Entwicklung von Wohnbaufläche an anderer Stelle in der Ortslage Winterscheid als nicht realisierbar gilt.

Für die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen in ausreichender Größe besteht keine Verkaufsbereitschaft von Seiten der Eigentümer.

Bei der Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ handelt es sich auf dem Großteil der Fläche um eine im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellten Bereich. Es bedarf eine Erweiterung der im FNP dargestellten Wohnbaufläche in Richtung Norden um 3000 m², dieser Bereich wird für die Anlage einer Versickerungsmulde benötigt. Aus hydraulischen Gründen ist die Errichtung der Versickerungsmulde topographisch nur unterhalb des geplanten Neubaugebietes möglich. Daher handelt es sich um eine standortgebundene Planung, die nicht an anderer Stelle realisiert werden kann. Die Errichtung einer Versickerungsmulde ist nach Änderung des LWG (Landeswassergesetz) nach einem 5-jährigen Regenereignis zu bemessen und nimmt daher eine verhältnismäßig große Fläche in Anspruch. Bei dem starken Flächenverbrauch der Versickerungsmulde ist eine Realisierung innerhalb der ausgewiesenen Wohnbaufläche aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Die Nettogröße der Baugrundstücke stünde in keinem Verhältnis zu den hohen Erschließungskosten.

Eine Nichtinanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche ist bei der Erweiterung der Wohnbaufläche in der Ortslage Winterscheid nicht möglich, da der Ortsteil zu allen Seiten von landwirtschaftlicher Fläche umgeben ist.

7 Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Planzeichenverordnung 1990- (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)

Siegen, den 14.02.2019
gez. Dipl.-Ing. Gerhard Kunze

HKS STADT - UMWELT
Dipl.-Ing. Gerhard Kunze
Städtebauer